

11. Ist in einem Rechtsstreit wegen Beschädigung einer auf das Reich übergegangenen Wasserstraße das Reich oder einstweilen noch das betreffende Land zur Klage berechtigt? Ist für solche Ansprüche der Rechtsweg zulässig? Wie verhält es sich mit der Passivlegitimation des Reichs und der Zulässigkeit des Rechtswegs für Schadensersatzansprüche des Schiffseigners, dessen Kahn von der Kanalbehörde unberechtigt auf Grund von § 61 Nr. 4 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 29. Dezember 1922 festgehalten worden ist? Wann ist ein solches Anhalten des Kahnes im Sinne dieser Verordnung unberechtigt?

RG. § 13. RVerf. Art. 97, 131. Reichswasserstraßen-Vertrag von 1921 (Reichsgesetz vom 29. Juli 1921, RGBl. S. 961) §§ 1, 9, 11. Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 II S. 2) § 61 Nr. 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1926 i. S. Deutsches Reich (Befl. und Widerfl.) w. Sch. (Bl. und Widerbefl.). I 49/26.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Kläger ist Eigentümer des eisernen Schleppfahns „Drei Brüder“. Bei einer Fahrt durch den Rhein-Herne-Kanal wurde der Kahn am 16. Januar 1924 von einem Kahnschlepper des Beklagten geschleppt. Auf dieser Schleppfahrt rannte der Kahn gegen den Kopfsteg einer Schleuse und beschädigte ihn. Am folgenden Tage wurde der Kahn wegen dieser Beschädigung auf Grund von § 61 Nr. 4 der Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle vom 29. Dezember 1922 von Beamten der Kanalbauverwaltung festgehalten und seine Freigabe von Zahlung einer Sicherheit von 5000 G.M. abhängig gemacht. Der Kläger bot die Stellung einer Bürgschaft an. Die Kanalverwaltung erklärte aber, eine Bürgschaft nur annehmen zu können, wenn der Bürge sich verpflichte, den für Beseitigung des Schadens verausgabten Betrag zunächst einmal zu bezahlen. Am 2. April 1924 hinterlegte dann der Kläger den geforderten Betrag; darauf wurde der Kahn von der Kanalverwaltung freigegeben.

Der Kläger begehrte Feststellung, daß der Beklagte gegen ihn keine Ansprüche wegen des Schadensfalls habe, weiter Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung des hinterlegten Betrages sowie zum Ersatz des ihm durch die Festhaltung des Kahns erwachsenen Schadens. Der Beklagte forderte widerklagend den durch den hinterlegten Betrag nicht gedeckten Teil seines Schadens.

Das Landgericht entsprach unter Abweisung der Widerklage den ersten beiden Klaganträgen und erklärte den dritten Klaganspruch dem Grunde nach für berechtigt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Es handelt sich zunächst um die Frage, ob der Kläger dem Beklagten für die Beschädigung des Kopfstegs aufzukommen hat. Der Beklagte hat seine Passivlegitimation bestritten. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß sie gegeben ist. Nach § 1 des Staatsvertrags betreffend den Übergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich (genehmigt durch Reichsgesetz vom 29. Juli 1921 RGBl. 1921 S. 961 und preußisches Gesetz vom 26. September 1921 GS. S. 519) und Anl. A Nr. 106 dieses Vertrags ist zusammen mit anderen Wasserstraßen auch der Rhein-Herne-Kanal mit allen Bestandteilen und allem für die Verwaltung erforder-

lichen Zubehör in das Eigentum des Reichs übergegangen. Wird also eine zum Kanal gehörige Anlage beschädigt, so ist das Eigentum des Reichs beschädigt. Das Reich ist daher berechtigt, von dem Haftpflichtigen Entschädigung zu fordern. Es ist insoweit Träger einer bürgerlichrechtlichen Berechtigung. Daraus folgt, daß bei einer negativen Feststellungsklage des wegen Beschädigung solcher Anlagen von der Kanalbehörde in Anspruch Genommenen das Reich der richtige Beklagte ist. Dem steht nicht entgegen, daß nach der Bestimmung in § 11 des Vertrags die einstweilige Verwaltung der Wasserstraßen in gewissem Umfange durch die mittleren und unteren Behörden der Länder geführt wird. Da sie nach dieser Vertragsbestimmung auf Kosten des Reichs und unter Leitung des Reichsverkehrsministeriums erfolgt, so werden diese Behörden, wie das angefochtene Urteil mit Recht ausführt, insoweit lediglich als Organe des Reichs tätig. Der Geschädigte und Schadensersatz Fordernde ist aber das Reich.

Da es sich bei diesem Ansprüche des Reichs um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 13 OBG. handelt, hat das Reich auch vor den ordentlichen Gerichten Recht zu nehmen. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revision ist daher unberechtigt. . . .

(Es folgen Ausführungen über die Verschuldensfrage, die zuungunsten des Beklagten entschieden wird.)

2. Der Kläger fordert in seinem zweiten Klageantrag Rückzahlung der geleisteten Sicherheit. Das Berufungsgericht hat diesem Antrag ebenfalls ohne Rechtsirrtum entsprochen. Zu Unrecht wird auch hier von der Revision die Bejahung der Passivlegitimation des Beklagten und die Zulassung des Rechtswegs gerügt. Es handelt sich um die Rückforderung einer dem Reich wegen Beschädigung von Reichsvermögen gestellten Sicherheit. Nach § 9 des erwähnten Staatsvertrags fließen alle Einnahmen aus dem Betriebe der übernommenen Wasserstraßen dem Reich zu. Das Wasserbauamt, welches das hinterlegte Geld vereinnahmt hat, ist, wie bereits ausgeführt, nur ein Organ des Reichs und hat bei der Einnahme des Geldes nur als solches gehandelt. Gegen die Haftung des Reichs für die Rückzahlung des hinterlegten Betrages können daher keine Bedenken bestehen. Ebenjowenig zweifelhaft kann die Zulässigkeit des Rechtswegs sein. Es liegt ein rein bürgerlichrechtlicher Anspruch gegen das Reich vor. Dabei mag dahingestellt

bleiben, ob die Einforderung des Pfandgeldes zunächst in Verfolgung öffentlichrechtlicher Zwecke erfolgt ist. Wird durch eine ordnungsmäßig ergangene Entscheidung festgestellt, daß der Entschädigungsanspruch nicht besteht, zu dessen Sicherung das Pfandgeld dienen sollte, so entfällt damit auch das der Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs möglichenfalls entgegenstehende öffentliche Interesse an der Sicherstellung. Der Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs vor den ordentlichen Gerichten können dann weder formell noch materiell Bedenken entgegenstehen. Der zweite Klageantrag ist somit auch sachlich begründet.

3. Im dritten Klageantrag hat der Kläger schließlich Ersatz des Schadens verlangt, der ihm durch das Festhalten seines Rahnes bis zur Hinterlegung des Pfandgeldes entstanden ist.

Der Beklagte hat diesem Anspruch gegenüber zunächst wieder die Unzulässigkeit des Rechtswegs eingewandt. Er hat sich dafür auf § 6 des preussischen Gesetzes über die Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen vom 11. Mai 1842 (G. S. 192) berufen, wonach etwaige Entschädigungsansprüche wegen einer unzulässigen polizeilichen Verfügung erst nach deren im Wege des Verwaltungsverfahrens erfolgter Aufhebung geltend gemacht werden können, und er hat darauf hingewiesen, daß die Anhaltung des Rahnes und die Forderung von Pfandgeld sich als eine polizeiliche Verfügung darstellten und diese bisher nicht aufgehoben worden sei. Demgegenüber hat das Berufungsgericht ausgeführt: Die Unterjagung der Weiterfahrt gemäß § 61 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Dezember 1922 sei keine polizeiliche Verfügung im Sinne des Gesetzes vom 11. Mai 1842, sondern nur eine gesetzlich zugeduldete Verweigerung des Weiterschleppens bis zur Sicherstellung des rein privatrechtlichen Anspruches auf Schadenersatz. Selbst wenn man aber eine polizeiliche Verfügung in dieser Maßregel erblicken wolle, so sei sie durch Art. 131 Abs. 1 Verf. aufgehoben. Diese Bestimmung greife auch gegenüber Amtspflichtverletzungen der hier in Frage stehenden, als Organe des Reichs tätigen preussischen Beamten durch.

Die Revision hält diese Auffassung für rechtsirrig. Dem Berufungsgericht ist indes im Ergebnis beizutreten. Von der Zulässigkeit des Rechtswegs kann nur die Rede sein, soweit die Anwendbarkeit des § 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 in Betracht kommt.

Mit Recht hat das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf den gemäß Art. 13 RVerf. ergangenen Beschluß des Reichsgerichts vom 20. Februar 1923 (RGZ. Bd. 106 S. 34) darauf hingewiesen, daß jene Gesetzesnorm durch Art. 131 Abs. 1 Satz 3 der Reichsverfassung für aufgehoben zu erachten ist. Das Gesetz vom 11. Mai 1842 hatte außerdem gegenüber Maßnahmen von Landesbeamten, soweit solche, wie hier, als Organe des Reichs mit der Ausübung der diesem zustehenden öffentlichen Gewalt betraut und daher Reichsbeamten im Sinne des Staatshaftungsgesetzes gleichzuachten sind (RGZ. Bd. 104 S. 261), schon an und für sich nicht zur Anwendung zu gelangen (RGZ. Bd. 92 S. 240, 304; Bd. 99 S. 254). Daß nach § 15 des Staatsvertrags die bisherigen Landesgesetze für die übernommenen Wasserstraßen zunächst in Kraft bleiben sollen, kann jenem aus den Grundätzen der Reichsbeamtenhaftung entwickelten Satze nicht entgegenstehen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs (Verhandlungen des Reichstags Bd. 367 Nr. 2236 S. 25) bezieht sich diese Bestimmung auch nur auf wasserrechtliche Vorschriften der Länder.

Das angefochtene Urteil hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Es hat dazu ausgeführt: Die Festhaltung des Rahnes sei ohne rechtlichen Grund erfolgt. Der Beklagte habe daher für sie zu haften. Die Vorschrift des § 61 Nr. 4 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung berechtige den Beklagten nicht, nach seiner Wahl Pfandgeld oder Bürgschaft zu fordern. Die Zurückweisung der durch den Kläger angebotenen Bürgschaft, insbesondere die Forderung, daß der Bürge vor Prüfung der Verschuldensfrage zunächst einmal zahle, sei daher unberechtigt, die mangelnde Berechtigung dieses Verlangens auch dem Beklagten bekannt gewesen.

Das Berufungsgericht will die Schadensersatzpflicht des Beklagten danach von zwei Gesichtspunkten aus begründen. Es nimmt einmal an, die Festhaltung des Rahnes sei als solche mangels einer Schadensersatzpflicht des Klägers unberechtigt gewesen und verpflichte daher den Beklagten zum Schadensersatz. Es leitet die Haftung des Beklagten aber auch aus dem Verhalten seiner Beamten bei der Zurückweisung der angebotenen Bürgschaft ab. Insofern hat es offenbar die Haftung des Reichs für seine Beamten gemäß Art. 131 RVerf. im Auge.

Was zunächst den zweiten Punkt angeht, so ist für die Haftung des Beklagten erforderlich, daß einer seiner Beamten in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt schuldhaft und ursächlich für den eingetretenen Schaden die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Diese Voraussetzungen sind in dem angefochtenen Urteil ausreichend festgestellt. Daß die Beamten der Kanalverwaltung bei ihren Maßnahmen als Organe des Reichs in Tätigkeit traten, ist bereits dargelegt worden. Das Reich ist somit auch für den auf diese Maßnahmen gegründeten Schadensersatzanspruch der richtige Beklagte. Auch insoweit ist daher der die Passivlegitimation des Reichs bestreitende Revisionsangriff unbegründet. Der dem § 61 Nr. 4 im angefochtenen Urteil gegebenen Auslegung ist beizutreten. Wenn in dieser Vorschrift die Gestattung der Weiterfahrt von der ausreichenden Sicherstellung des geforderten Schadensersatzes durch Pfandgeld oder Bürgschaft abhängig gemacht wird, so ergibt sich schon aus der Natur dieser Arten von Sicherheitsleistung und ihrer unterschiedslosen Nebeneinanderstellung der klare Sinn der Vorschrift, die Mittel aufzuzählen, die es dem Angehaltenen ermöglichen sollen, das Anhalten des Kahn abzuwenden. Nach dem Charakter der ganzen Verordnung, die vom wasserpolizeilichen Standpunkt aus Vorschriften für die Benutzer des Kanals gibt, kann es sich nicht um eine bloße für die Beamten bestimmte Anweisung darüber handeln, welche Sicherheitsleistung nach ihrem Ermessen in Frage kommen soll. Keinesfalls kann auch dem Begriff der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft im Sinne der Verordnung die Bedeutung beigelegt werden, daß der Bürge nicht nur für die Schadenssumme aufzukommen, sondern von vorneherein einen entsprechenden Betrag zu zahlen habe. Ein derartiger Sinn der Vorschrift würde über die regelmäßige Bedeutung einer Sicherheitsleistung durch Bürgschaft weit hinausgehen. Sollte die Vorschrift eine weittragende Bedeutung erhalten, so hätte dies zum Ausdruck gebracht werden müssen. Mit Recht gelangt somit der Vorderrichter zu dem Ergebnis, die Beamten des Beklagten seien nicht berechtigt gewesen, die angebotene Bürgschaft abzulehnen. Daß diese den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalte, konnte nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht gefordert werden. Allerdings hat das Berufungsgericht nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß die Beamten der Kanal-

verwaltung, die bei Zurückweisung der Bürgschaft und bei der weiteren Festhaltung des Rahns in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt handelten, ein Verschulden treffe. Aus dem Zusammenhalt seiner Ausführungen ergibt sich aber, daß es ein solches Verschulden angenommen hat. Dies folgt namentlich aus dem Hinweis darauf, daß dem Beklagten (gemeint sind seine Beamten) das Unrichtige seines Standpunktes bekannt gewesen sei. Die letztere Feststellung ist tatsächlicher Natur und der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen. Legt man sie zugrunde, so hat das angefochtene Urteil ein Verschulden der in Betracht kommenden Beamten ohne Rechtsirrtum angenommen. Es handelt sich außerdem um eine so klare Bestimmung, daß ein Mißverstehen ihrer Bedeutung nur auf Fahrlässigkeit beruhen kann.

Schon diese Erwägungen tragen die angefochtene Entscheidung. Es erübrigt sich aus diesem Grunde eine Stellungnahme zu der Frage, ob der Beklagte bei Festhalten eines Rahnes auf Grund des § 61 Nr. 4 der Verordnung stets dann schadensersatzpflichtig wird (wie es das angefochtene Urteil anscheinend annimmt), wenn sich die Annahme der Kanalbehörde von der Haftbarkeit des Schiffseigners mangels Verschuldens der Besatzung als unbegründet erweist.